

3589. Baulinien (Genehmigung)

Am 27. Februar 1985 bzw. 9. Juni 1986 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. August 1984 betreffend Revision und Neufestsetzung von Baulinien am Engweg, an der Gallusstrasse und an der Wasserwerkstrasse bei den Liegenschaften Assek.-Nrn. 198 und 199 auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 409 und 410.

Die durch den Gemeinderat Zürich am 22. August 1984 beschlossene Revision und Neufestsetzung der Nationalstrassen-Baulinien an der Wasserwerkstrasse ist Sache des Bundes, der sich einer Änderung widersetzt. Damit wird auch eine Verlegung der kantonalen Baulinien an der Wasserwerkstrasse illusorisch, weshalb sie nicht genehmigt werden kann.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde im übrigen ordnungsgemäss durchgeführt; die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen weiteren Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 22. August 1984 betreffend Revision und Neufestsetzung von Baulinien am Engweg und an der Gallusstrasse in Zürich 6 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Nationalstrassen-Baulinien an der Wasserwerkstrasse (Amtsblatt Nr. 51/1975) bleiben bestehen.

III. Die Revision der kantonalen Baulinien (RRB Nr. 1128/1930) an der Wasserwerkstrasse im Bereich der Liegenschaften Assek.-Nrn. 198 und 199 wird nicht genehmigt.

IV. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.